

# Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 17

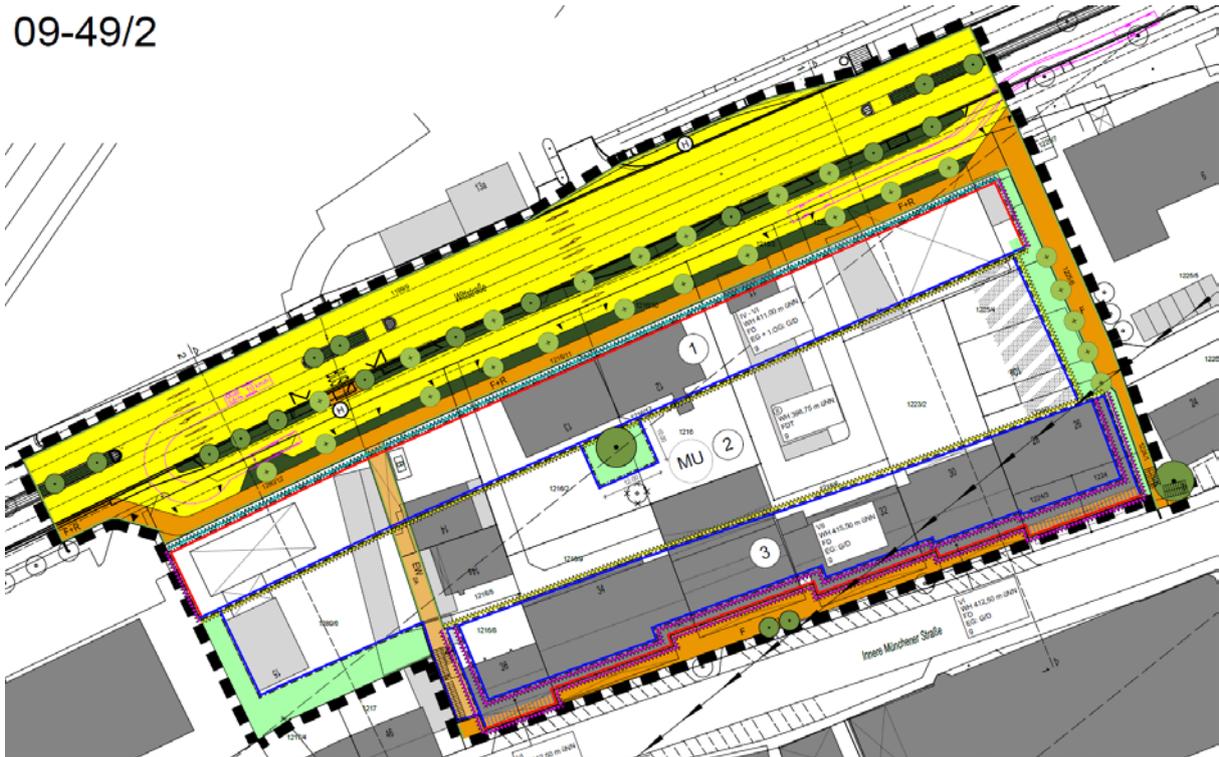
Montag, 08. Juni 2020

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-49/2 „Zwischen Innerer Münchener Straße und Wittstraße - an der Fußwegverbindung“ vom 17.03.2017 i.d.F. vom 20.05.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 - rechtsverbindlich seit 22.03.1976 – durch Deckblatt Nr. 12 vom 02.03.2018 i.d.F. vom 20.05.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Aufstellung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-24 „Eichendorffstraße zwischen Am Ziegelfeld und Mörikeweg“ vom 25.01.2019 i.d.F. vom 13.12.2019 hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 03-7 "Nördlich Wolfgangssiedlung - südlich Frauenleite" vom 05.05.2000 i.d.F. vom 11.07.2001 - rechtsverbindlich seit 05.11.2001 - durch Deckblatt Nr. 5 vom 13.12.2019 hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2020-81;

**Vollzug des BauGB:**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-49/2 „Zwischen Innerer Münchener Straße und Wittstraße - an der Fußwegverbindung“ vom 17.03.2017 i.d.F. vom 20.05.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**  
**hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB**

09-49/2



Die Stadt Landshut legt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 20.05.2020 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes

**Nr. 09-49/2**  
**„Zwischen Innerer Münchener Straße und Wittstraße - an der Fußwegverbindung“**

erneut und nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt in der Zeit vom

**16.06.2020 bis einschl. 03.07.2020**

aus. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde wie folgt geändert:

- Die nicht überbaubare Fläche im Bereich des als zu erhalten festgesetzten Baumes wurde von 7m x 7m auf 10m x 12m vergrößert.
- Es wurden Sortimentsbeschränkungen für Einzelhandelsbetriebe festgesetzt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 09-49/2 „Zwischen Innerer Münchener Straße und Wittstraße - an der Fußwegverbindung“ vom 17.03.2017 i.d.F. vom 20.05.2020 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Hierzu können während der Dienststunden unter Tel. 0871 / 88-1347 Terminvereinbarungen getroffen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung